



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1848

2056. Markgraf Johann und die Herzöge von Mecklenburg vereinigen sich
über gemeinschaftliche Maaßregeln zur Unterdrückung der
Straßenräuberei, am 7. Juni 1480.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

2056. Markgraf Johann und die Herzöge von Mecklenburg vereinigen sich über gemeinschaftliche Maßregeln zur Unterdrückung der Straßenräuberei, am 7. Juni 1480.

Von gots gnaden Wir Johans, Marggraue zu Brandenburg etc. Albrecht, Mangnus vnd Baltzar, gebruder, von denselbigen gnaden hertzogen zu Meckelnburg, fursten zu wenden, Grauen zu Swerin, der lande Rostock vnd Stargard herren, Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diszem briue, vor vns, vnser erben vnd nachkomen. Nachdem mancherleie Rawbereie vnd beschedigung in vnsern landen allenthalben sich biszher begeben haben vnd erstanden findt, derhalben vormals durch vnser vorfarn auch vns verschreibung wie man Rawbereie weren vnd straffen soll gescheen vnd aufgegangen findt, des wir vns hewt dato diszes briues vns new, vnshedlichen den vorigen verschreibungen vnd vortregen, durch vnser eigne person vns, vnsern landen vnd dem gemeinen nutz zu gut voreyniget vnd vertragen haben also. Wer es sache, das vñ vnser obgenanten fursten welchs straffen, landenn oder gebietten einige zugrif oder beschedigung furder gescheen, den tettern, Rawbern vnd beschedigern sollen vnser Amptlewthe, Manne, Stete vnd vnderthann zu stund, in welchs vnser fursten lande oder gebieten sich die keren oder komen, nacheylen vnd volgen, vnd solhs dem andern teile verkundigen. Welchem teil das gescheen ist vnd so vnser welchs vnderthann zu nachuolge angeruffen oder selbs innen werden, die sollen vnuersewlich vnd vngewegert mit nach Jagen vnd mit gantzen trewen beraten vnd beholfen sein, dieselbigen Rawber vnd beschedeger anzugreifen, gefenglich zu haltenn, die gefangen furder dem fursten zu vberantwortten vnd zu bleiben in des landt sie gefangen findt vnd die genomen habe, vnd gut den Jennen widergeben vnd volgen lassen, den es genomen ist, vnd die Jennen, die die Tetter vnd nahm in gelaszen, gehegt oder gehawzt habenn, darvmm nach geburnus straffen. Wurd aber ymandes erfucht von den vnsern, den Tettern vnd der nahm nachzujagen vnd zu uolgen vnd das nicht thet, noch redlich oder aufrichtigklich vrsach heth, sol nach vnser jglichs vnd seiner reth erkenntnus, des vnderthann er ist, darvmm geltraft werden. Wer auch sache, das solh Rawber vnd Tetter auf erforderung von vnsern wegen von den Slossen, Burgen oder andern beuestigungen in vnsern landen nicht herabgegeben vnd vorgehalten wurden, sollen wir obgenanten fursten samptlichen auf eins jglicken schaden vnd fromen vor solh Burgk, Slosser oder ander beuestigungen mit macht zyhen vnd vndersteen die gefangen vnd ir beyleger, so daroben sind mit der nahm herab zu gewynnen, mit den elz furder wie vor angezeigt ist, gehalten soll werden. Doch was wir von burgen, Slossern, beuestigung vnd andern gutern gewinnen in vnsern landen, Sollen den herren bleiben, von dem solhs zu lehen geet vnd soll ein teil an des andern wissen vnd volbort solh beuestigung, Slosser vnd anders den Jennen, den sie augewonnen sein, in keinen wegk widergeben. So sich auch begibt, das vnser fursten einer des andern vnderthann Raubereie, behaufung, vorschub oder hegung halben in Zychtnus heth vnd doch auf warer that nicht begrifen wurde, wenn sich denn derselbige solher that mit seinen Rechten nach vnser erkenntnus benemen wil, sol man in darzu komen lassen. Vnd vñ das solher vnser vertrag vestiglich gehalten vnd dem nachgegangen werde, sollen vnd

wollen wir obgenanten fursten difzen obgefchriben vnsern vertrag vnser jglicher seinen amptleuthen, Mannen vnd Stetten den lassen ofintlichen verkundigen, auf das mit vnwissenheit sich des nymants zu entschuldigen habe. Darauf Sollen alle Rawberey vnd beschedigung, auch mordt vnd braut, von vnsern vnderthanen an einander geschehen bisz auf heuth dato dieses briues gegen einander abesein vnd ein gantz gericht vnd gelundte sach sein vnd bleiben vnd kein teil das ander von solhs Rawbs beschedigung mordts vnd brants wegen furder nicht ansprechen oder beteidigen. Auch Sollen alle gefangen vnd jr burgen von beiden deilen gantz los vnd ledig gezelt werden, auch alle schatzung vnd vngefallen gelt abesein vnd nicht gegeben werden. Alle diese vorgeschriben stuck vnd artickel samptlichen vnd in besundern loben vnd reden wir obgemelten fursten vnser eyn dem andern vnuerfentlich vnser Newen vortraght, newelichen zu der welfznach gemacht, die wir auch so halden sollen vnd wollen, Nach lauth der briue daruber gegeben, in gutem, Stetten, veltzen glawben vnd truwen woll zu halten sunder alle geuerde, vnd haben des zu urkunde vnd mehrer sicherheit vnser Insigne samptlichen vnd ein yderman vor sich hengen lassen benedden an dessen vnsern brif, Geben vnd gescheen zu wittstock, am dinstage in der octauen Corporis Christi, Nach geburdt christi Tawfend virhundert in Achtzigsten Jar.

Nach dem Copialbuche des Markgrafen Johann.

2057. Ernst und Albrecht, Herzöge von Sachsen, beklagen sich gegen den Kurfürsten Albrecht wegen einiger Friedensbrüche an der Fränkisch-Sächsischen Grenze, am 11. Aug. 1480.

Vnser fruntlich diost vnd wes wir liebs vnd guts vermogen allzeit zuuor: Hochgebornner furst, lieber Swager! Als lang zeit her von ewern amptleuten. Erbar vnd vnerbar in der houeschen art mancherley Drangfal, widerwertigkeit zu abbruch vnd geweltig tat gein vnns vnd den vnsern surgenomen, das wir euch zu fruntschaft alles ane widertat gutlich erliden vnd geduld, in Zuuersicht, vff manchfeldigs ewer fruntlichs erbieuten, wir vnd die vnsern solten des nw vertrag gehabt, das wir aber nicht befinden, Sunder es ist in kurtz vergangner Zeit Thomas von Reitzenstain, Sigmundes vom Reytzensteins, vnser hawsz belessen man, unuerclagt, vnverwart gein vnns veind worden, der vehde geuolget, vnd also mit kurtz verwarung in sunff pawern abgefangen, aus vnsern lehen vnd furstenthumb gefurt, gefenngklich gesetzt vnd noch gefenngklich heldet. Jorgen von Sparneck zu Gattendorff dem vnsern ist abermals vff vnsern lehen vnd in seinen gericht, als wir nicht anders versteen, mit ewer amptleut verhenngkuus vnd wissen, von dem vom houe mit gewapenter hand sein gras abgehawen, weg gefurt, vnd wo mit man vnns vnd den vnsern, als ir das aus den schriftten, die sich itzundt ein Zeit zwuschen dem ewern Diem von Hermannzgrun, Hauptman zu Voitsperg vnd Plawen, dem vnsern geben, der abchrift wir uch hiemit zuschicken, die ir woll ver-